

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 16 L 5 - 1987/4

BERICHT

betreffend die stichprobenweise Überprüfung
des Steiermärkischen Landesarchives.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. ALLGEMEINES.....	2
III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG	5
IV. RECHTLICHE STELLUNG UND AUFGABEN	8
V. ORGANISATION UND RÄUMLICHKEITEN	11
VI. PERSONALSTRUKTUR	17
VII. BESTANDSERFASSUNG, KASSATION, ERSCHLIESSUNG	20
1. Bestandserfassung	20
2. Kassation	25
3. Erschließung	28
VIII. ARCHIVBENÜTZUNG	30
IX. WISSENSCHAFTLICHER DIENST UND PUBLIKATIONEN	35
X. RESTAURIERWERKSTÄTTE	42
1. Allgemeines	42
2. Leistung der Werkstätte	45
3. Entwicklungsarbeiten	47
4. Einrichtung einer neuen Restaurier- werkstätte	50
XI. GEBARUNG DES LANDESARCHIVES	53
XII. SCHLUSSBEMERKUNGEN	57

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise das **Steiermärkische Landesarchiv** überprüft. Mit der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfungen im besonderen Dr. Helmut MAYER unter bereichsweiser Mitwirkung vor OAR. Horst LEHNER durchgeführt.

Als Prüfungsgrundlagen dienten die von der Rechtsabteilung 6 und dem Landesarchiv vorgelegten Akten sowie zahlreiche Informationsgespräche mit Bediensteten des Landesarchives.

Der Landesrechnungshof möchte an dieser Stelle die **bereitwillige Auskunftserteilung** hervorheben.

Prüfungsschwerpunkte bildeten dabei

- * die rechtliche Stellung,
- * die Gebarung,
- * die Organisation und Personalstruktur und
- * die Funktionsgerechtigkeit

dieser Institution.

II. ALLGEMEINES

Der Landesrechnungshof erachtet es als notwendig, an den Beginn seines Berichtes einige allgemeine Bemerkungen über Funktion und Wesen eines Archives zu stellen. Diese Bemerkungen scheinen um so mehr erforderlich, als das Steiermärkische Landesarchiv auf Grund der Entstehung seines Archivbestandes und der darauf aufbauenden Organisation sowie auf Grund der ihm zugewiesenen Aufgaben eine **äußerst komplexe Einrichtung** darstellt.

Der heute gebräuchliche Begriff des Archives wird in der einschlägigen Literatur auf das griechische Stammwort "archè" zurückgeführt, was soviel wie "Behörde" oder "Amtsstelle" bedeutet. Die **ursprüngliche Aufgabe** des Archives lag also in der **Verwahrung von Behördenschriftgut**, wobei diese Verwahrung **zu administrativen Zwecken** erfolgte. Erst mit der Sammlung von Archivalien über einen langen Zeitraum hinweg eröffnete das **Interesse an historischer Forschung** einen weiteren wesentlichen Archivzweck, nämlich den der **Sammlung historisch wertvollen Materials**.

Aus diesen Bemerkungen wird deutlich, daß die Existenz eines Archives durch **zwei wesentliche Aufgabenstellungen** begründet wird, nämlich durch die Funktion als

- * Rechtsquelle in dem Sinne, als Schriftgut aufzubewahren ist, welches zeitlich nicht begrenzte Rechte begründet, abändert oder aufhebt bzw. welches für die weitere Tätigkeit verschiedenster Körperschaften wertvoll ist;

* Quelle historischer Forschung.

Gemäß dieser doch sehr umfassenden Aufgabenstellung kommen als **Archivgut** nicht nur Urkunden und Akten von Behörden und Gerichten in Betracht, sondern auch andere Dokumente, wie - nur beispielsweise - Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten oder Familien, Archive wirtschaftlicher Unternehmungen, Landkarten, Photographien, Siegel, Bücher etc. Der **Aufbewahrungszweck** dient dabei oft **mehreren Zielen**: Grundbücher etwa können als **Rechtsquelle** für den Nachweis eines Eigentumstitels von Interesse sein, in anderen Fällen aber als **Quelle für die historische Erforschung** eines bestimmten Gebietes dienen.

Diese oben genannten grundsätzlichen Aufgabenstellungen gelten auch für das Landesarchiv, wobei seine Funktion als Rechtsquelle keiner näheren Begründung bedarf.

Die zweite wesentliche Aufgabe als Quellensammlung für die landeshistorische Forschung findet ihre Begründung im weithin steigenden Geschichtsbewußtsein. Der Landesrechnungshof akzeptiert, daß es im Interesse des Landes liegt, die landesgeschichtliche Forschung zu fördern und so auch einen **Beitrag zur Vertiefung des Landesbewußtseins** zu leisten.

In diesem Sinne kommt der Führung eines Landesarchives eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landesrechnungshof hat daher unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung eine Bestandsaufnahme des Archives vorge-

nommen und stichprobenweise untersucht, wie das Landesarchiv seinen Aufgaben nachzukommen imstande ist. Diese Aufgaben sind am Beginn des Organisationshandbuches für das Landesarchiv angeführt (Beilage 1). Der gegenständliche Bericht enthält daher - neben Berichtsabschnitten über die rechtliche Stellung, die Gebarung, die Organisation und Personalstruktur - in gesonderten Berichtsabschnitten die Prüfungsergebnisse betreffend die Funktionsgerechtigkeit dieser Institution.

Was die **räumliche Situation** des Landesarchives anbelangt, so ist dazu folgendes auszuführen:

Ein Teil des ehemaligen Landesgendarmeriekommandos am Karmeliterplatz wurde in einer ersten Bauphase bereits für die Zwecke des Landesarchives adaptiert und steht in Funktion. Der weitere Um- bzw. Neubau im Rahmen dieses Gebäudekomplexes steht in Planung und es müßte diesbezüglich eine **Projektkontrolle** durch den Landesrechnungshof stattfinden. Um dieser Projektkontrolle nicht vorzugreifen, beschränken sich die Aussagen im gegenständlichen Bericht daher auf den **Ist-Zustand zur Zeit der Prüfung**.

III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Seit Jahrhunderten fand in der Steiermark eine Sammlung von Dokumenten in zahlreichen Familien-, Kloster-, Grundherrschafts-, Markt- und Stadtarchiven statt. Daneben bestanden die **Registraturen** der landständischen und landesfürstlichen Behörden.

In diesem Zusammenhang erscheint ein Hinweis auf die bis in die ersten Jahre der Republik - bis 1925 - andauernde "doppelgleisige" Verwaltung im Lande notwendig: Jahrhundertlang standen den zentralen Interessen der habsburgischen **Landesfürsten** die lokalen Interessen der sogenannten **Landstände** - also im Prinzip des steirischen Adels und der hohen Geistlichkeit - gegenüber. Die den Landständen im Laufe der Zeit zugestandenen Rechte erforderten eine **eigene Verwaltung**, deren Schriftgut sich - was in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist - in einem **eigenen Archivgut** sammelte. Ebenso wurde das Schriftgut der zentralen Verwaltung, die in den letzten Jahrzehnten der Monarchie den Namen Statthalterei trug, gesondert gesammelt.

Die Funktion und Stellung des Landesarchives als steirisches Zentralarchiv ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, die im Jahr **1814** ihren Anfang nahm. In diesem Jahr erließ Erzherzog Johann einen Aufruf "an alle Werbbezirke" der Herzogtümer Steiermark und Kärnten, im Interesse der Forschung der Landesgeschichte alles relevante Material zu sammeln und dem damals noch jungen Landesmuseum Joanneum zur Verfügung zu

stellen. Dies war der Ursprung des sogenannten **Joanneums-Archives**. Der Archivar des landständischen Archives hatte auch das Joanneumsarchiv zu betreuen, sodaß durch seine Person eine gewisse Verbindung dieser Archive bestand. Erst **1868** wurden diese beiden Archivkörper organisatorisch im sogenannten **"ersten Landesarchiv"** zusammengefaßt und in der Hamerlinggasse untergebracht.

Daneben bestand - wie erwähnt - die Registratur der staatlichen Behörden. Als Sammelstelle aller Archivalien der staatlichen Zentralbehörden wurde dieser Archivkörper unter dem Namen **Landesregierungsarchiv** im Jahr **1906** im Haus Bürgergasse 2 untergebracht.

Es bestand somit bis in die Zeit der Republik ein Landesarchiv und ein Landesregierungsarchiv. Erst mit der Beseitigung der Doppelgleisigkeit bzw. der autonomen Landesverwaltung und der Bundesverwaltung im Jahre 1925 wurde auch eine Zusammenlegung dieser beiden Archive in Angriff genommen.

Im Jahr **1932** schließlich wurde mit der Zusammenlegung das **Steiermärkische Landesarchiv** in seiner heutigen organisatorischen Form geschaffen.

Diese Entwicklung wurde deswegen so ausführlich behandelt, weil auch heute noch die **Standortstruktur** auf die Herkunft des Archivgutes hindeutet: Das **Haus Bürgergasse** beherbergt im wesentlichen das **Archivgut aus staatlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit**, während der **Standort Hamerlinggasse** - wiederum vereinfacht

dargestellt - die Bestände der ehemaligen autonomen Landesverwaltung sowie die vom Joanneumsarchiv und später gesammelten Archivalien verschiedenster Art betreut.

IV. RECHTLICHE STELLUNG UND AUFGABEN

Für das Archivwesen besteht in Österreich weder auf Bundesebene noch auf der Ebene der Landesgesetzgebung eine normative Regelung. In der Bundesrepublik Deutschland besteht nur für das Land Baden Württemberg ein einschlägiges Gesetz. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung wurde bisher offenbar nicht als wesentlicher Mangel empfunden. Dementsprechend haben die wesentlichen das Landesarchiv betreffenden Bestimmungen entweder den Charakter von Beschlüssen der Landesregierung oder von Verfügungen des Archivdirektors unter Berücksichtigung der Rechtsaufsicht durch die Rechtsabteilung 6.

Das Steiermärkische Landesarchiv hat daher im System der Landesverwaltung den Charakter einer der Rechtsabteilung 6 nachgeordneten Dienststelle, ohne in das System des Amtes der Landesregierung eingegliedert zu sein. Es stellt in diesem Sinne eine unselbständige Anstalt des Landes dar.

In diesem Zusammenhang hat sich für den Landesrechnungshof die Frage erhoben, ob die Tätigkeit des Archives der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist. Ein Beschluß des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1972, in welchem sich das Höchstgericht mit der Rechtsstellung des Staatsarchives auseinandersetzt, gibt nach Ansicht des Landesrechnungshofes darüber Aufschluß. In der Begründung wird klar zum Ausdruck gebracht, daß das Österreichische Staatsarchiv als unselbständige Anstalt des Bundes organisiert

- mangels gesetzlicher Regelung des Archivwesens einen Teil des Staatsvermögens - nämlich die Archivalien - auf privatrechtlicher Grundlage verwaltet. Da auch das Landesarchiv eine gleichwertige Aufgabe zu erfüllen hat, muß diese Aussage auch für dieses Archiv Gültigkeit haben. Die **Tätigkeit des Landesarchives** ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes daher als **Privatwirtschaftsverwaltung** zu qualifizieren.

Mangels eines Statutes sind die **Aufgaben des Landesarchives** - wie erwähnt - im Organisationshandbuch definiert. Dabei handelt es sich um folgende wesentliche Aufgaben:

- * Sammlung, Verwahrung und Aufbereitung aller schriftlichen oder bildlichen Quellen zur Geschichte der Steiermark und der innerösterreichischen Zentralbehörden
- * Sammlung durch Übernahme von Registraturen bzw. Registraturteilen der Dienststellen des Landes, des Bundes, der Gemeinden und ihrer Vorgänger sowie durch Sammlung von bedeutsamen privaten Archivalien
- * Beratung der Dienststellen des Landes in Fachfragen
- * Durchführung wissenschaftlicher Gemeinschaftsaufgaben als landesgeschichtliches Forschungsinstitut

Die Benützung von Archivalien und insbesondere die die Archivsperre betreffenden Vorschriften sind in einer von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Benützerordnung eingehend geregelt (Beilage 2).

Der Landesrechnungshof teilt die ihm gegenüber vertretene Ansicht, daß die bestehenden organisatorischen Regelungen ausreichen, um eine den Zielvorgaben entsprechende effiziente Tätigkeit des Archives zu ermöglichen.

V. ORGANISATION UND RÄUMLICHKEITEN

Auf Grund der Vielfalt der im Landesarchiv verwalteten Bestände wurde das Institut in mehrere, der sachlichen Herkunft entsprechende Archivteile gegliedert (siehe Organigramm, Beilage 3). Im Rahmen dieses Berichtes kann naturgemäß nur eine stichwortartige Beschreibung dieser Archivteile gegeben werden.

a) Staatliche Archive (beispielsweise)

- * Akten der ehemaligen Staatlichen (landesfürstlichen) Verwaltung
- * Akten der Gerichte
- * Grundbuchssammlung
- * Kataster, Riedkarten
- * Innerberger Bergarchiv und andere Wirtschaftsarchive
- * wissenschaftliche Handbibliothek

b) Bundeslandarchiv

Akten der Landesdienststellen von 1925 bis 1960 mit Ausnahme der Bezirksverwaltungsbehörden.

c) Neuaktenabteilung

Akten der Landesdienststellen seit 1960 sowie der Bezirksverwaltungsbehörden seit 1925.

d) Zeitgeschichte

e) Amtsbibliothek und Verlag

Abgeführte Bestände der Bibliothek des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

f) Selbstverwaltungskörper und Privatarchive (beispielsweise)

- * landschaftliches Archiv
- * Joanneumsarchiv
- * Familienarchive
- * Nachlässe
- * Sondersammlungen, wie:
 - Ortsbilder
 - Urkunden
 - Porträts
 - Handschriften

Diese Aufzählung erhebt - wie erwähnt - keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit, soll jedoch einen Überblick über die Lagerung der verschiedenen Bestände geben.

Im Rahmen des Landesarchives besteht eine Restaurierwerkstätte (siehe dazu XII. Berichtsteil). Weiters ist eine Reprostelle (Fotolabor und Kopierstelle) eingerichtet.

Darüber hinaus sind dem Landesarchiv einige Einrichtungen mit verschiedenen Aufgabenstellungen angeschlossen, welche von Bediensteten des Archives betreut werden. Es sind dies

- * die Wappenstelle,
- * die Ortsnamenkommission und
- * das Archivpflegerreferat.

Das letztgenannte Referat stellt eine Besonderheit im Vergleich aller Bundesländer dar. In der Steiermark werden nämlich für alle Verwaltungsbezirke auf jeweils fünf Jahre sogenannte **Archivpfleger** bestellt. Ihre Aufgabe ist es, im Bereich ihres Bezirkes wertvolles Archivgut zu ermitteln und das Landesarchiv auf seine Existenz aufmerksam zu machen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Das **Landesarchiv** ist in derzeit **drei Standorten** untergebracht:

- * Die Archivteile Zeitgeschichte sowie Selbstverwaltungskörper und Privatarchive befinden sich im Standort Hamerlinggasse. Auch die gesamte Repräsentation ist dort eingerichtet.
- * Die staatlichen Archive, das Bundeslandarchiv, die Amtsbibliothek, die wissenschaftliche Handbibliothek und die Direktion befinden sich im Standort Bürgergasse 2.

- * Die Neuaktenabteilung und die Restaurierwerkstätte wurden im Jahr 1987 in den adaptierten Bereich Karmeliterplatz verlegt.

Benützerräume stehen in der Hamerlinggasse und in der Bürgergasse zur Verfügung. Der im Archivgebäude Hamerlinggasse vorhandene Benützerraum **entspricht** nach Ansicht des Landesrechnungshofes **den Erfordernissen**.

Vergleichsweise **ungünstig** zeigen sich die Verhältnisse im Archivgebäude Bürgergasse. **Arbeitsplätze** für Benutzer sind hier **bei Spitzenbetrieb nicht ausreichend** vorhanden. Hinzu kommt, daß ein Großteil der Findbücher in diesem Raum untergebracht ist, sodaß Benutzer oder Aushebebedienstete, die mit der Suche nach dem gewünschten Nachschlageindex beschäftigt sind, andere Benutzer **stören** können. Störungen können auch auftreten, wenn größerformatige Archivalien, wie etwa Riedkarten, aufgelegt werden, weil dadurch die Arbeitsfläche für andere Benutzer eingeengt wird.

Im adaptierten Archivgebäude am **Karmeliterplatz** wurden bereits sehr **großzügige Benützerräume** geschaffen. Diese Räume werden jedoch derzeit **als Lager** für Archivgut **benutzt**.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof die **Frage** aufwerfen, ob die derzeitige **Benützung** des neu adaptierten Archivgebäudes am Karmeliterplatz **sinnvoll** erfolgt. Wie bereits erwähnt, werden dort

derzeit die **Neuakten** der Aktenregistratur des Landes verwahrt. **Zielgruppe** für die Benützung dieser Bestände sind die einzelnen **Behörden und Ämter**, denen die Akten zuzurechnen sind, weil die Bestände auf Grund ihres Alters der Archivsperre unterliegen. Die benötigten Stücke werden also der jeweiligen **Dienststelle zugeschickt**, sodaß ein **Benützerraum** für die Neuaktenabteilung grundsätzlich **entbehrlich** ist.

Nach dem derzeitigen Stand der Archivorganisation sind die **wesentlichen Einrichtungen für die Serviceleistung**, also die Benützerräume, im neu adaptierten Archivgebäude **außer Funktion**. Eine zweckentsprechende Verwendung kann sinnvoll erst stattfinden, wenn am Karmeliterplatz die der Benützung zugänglichen Bestände gelagert sind - und dies setzt den geplanten **Vollausbau** des Archives voraus.

Die Problematik besteht darin, daß zwar in der ersten Ausbaustufe sinnvollerweise die Einrichtungen der Infrastruktur für das Archiv erstellt wurden, für den weiteren Vollausbau jedoch der **Grundsatzbeschluß** durch die Steiermärkische Landesregierung **nach vorheriger Projektkontrolle** durch den Landesrechnungshof **erforderlich** ist. Der Vollausbau ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt zwar geplant, jedoch noch nicht mit absoluter Sicherheit gewährleistet.

In dieser Situation wäre es für das Landesarchiv nach Ansicht des Landesrechnungshofes **zweckmäßiger** gewesen, anstelle der Neuaktenregistratur zumindest **Teile desjenigen Archivgutes** einzulagern, welches der **Benützung**

durch den interessierten Besucher **offen steht**. Dadurch könnte die gesamte Infrastruktur bereits genutzt werden.

Hiezu kommt noch eine weitere Überlegung: Ein wesentliches Argument seitens des Landesarchives für die Notwendigkeit des Archivneubaues ist die **Optimierung der Lagerungsbedingungen**. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte man daher die bereits zur Verfügung stehenden neuen und nach neuesten Erkenntnissen ausgestatteten Lagerräume in erster Linie für **wertvolles älteres, stärker gefährdetes Material** nützen können.

VI. PERSONALSTRUKTUR

Im Landesarchiv ist laut Dienstpostenplan für das Jahr 1988 folgendes Personal beschäftigt:

Verwendungsgruppe A	-	9 Bedienstete
Verwendungsgruppe B bzw. Entlohnungsgruppe b	-	6 Bedienstete
Verwendungsgruppe C bzw. Entlohnungsgruppe c	-	7 Bedienstete
Verwendungsgruppe D bzw. Entlohnungsgruppe d	-	5 Bedienstete
Entlohnungsgruppe e	-	4 Bedienstete
Entlohnungsgruppe p4 bzw. p5	-	4 Bedienstete
<hr/>		
Gesamt		35 Bedienstete

Hiezu kommen **zwei Bedienstete auf geschützten Arbeitsplätzen** (Entlohnungsgruppe a bzw. d).

In diesem Zusammenhang möchte der Landesrechnungshof als **besonders positiv** hervorheben, daß **mehrere Bedienstete** des Landesarchives **im Ruhestand** entweder an speziellen Projekten oder in einzelnen Bereichen des Landesarchives im Einvernehmen mit der Leitung des Landesarchives **weiterarbeiten**. Es sind dies:

Wirkl.Hofrat i.R. Univ.Prof. Dr. Fritz Posch
Wirkl. Hofrat i.R. Dr. Franz Pichler
Oberarchivrat i.R. Dr. Rainer Puschnik
OAR. i.R. Reg.Rat Reinhold Aigner
Fachinspektor i.R. August Rossmann

Die Mitarbeit erfolgt **größtenteils ohne Entgelte**, in einem Fall wird **eine Aufwandsentschädigung** für Schreibarbeiten gewährt.

Im Zusammenhang mit der Personalstruktur steht auch die **Frage der Personalauslastung**. Eine dahingehende **Bewertung** ist jedoch nach Ansicht des Landesrechnungshofes deshalb **schwierig**, weil die einzelnen Bediensteten **Tätigkeiten** zu verrichten haben, deren **Zeitaufwand** - abhängig vom Schwierigkeitsgrad des bearbeiteten Bestandes - **unterschiedlich hoch** ist. Die **Suche** nach einem vom Benutzer gewünschten Archivstück kann **unmittelbar abgeschlossen** werden, wenn die Archivalie durch **Findbücher gut erschlossen** ist, sie kann aber auch **längere Zeit** in Anspruch nehmen, wenn dies **nicht der Fall** ist.

Der Landesrechnungshof will damit zum Ausdruck bringen, daß die **Ermittlung von Zeitkennwerten** für einzelne Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit Frequenzzahlen Aufschluß über die Personalauslastung geben könnten, **nicht möglich** ist. Es wurde daher versucht, **Vergleichswerte** über den Personalstand anderer Archive zu ermitteln.

Aufschlußreich erschien daher ein **Vergleich mit dem** - vom gewachsenen Bestand her vergleichbaren - **Tiroler Landesarchiv**. Dieses Archiv verfügt nach Angabe der dortigen Direktion über **rund 23.000 lfm Archivbestand** und **29 Bedienstete**. Wenn man berücksichtigt, daß - wieder nach Angabe der Direktion - noch **umfangreiche Archivbestände bei den einzelnen Behörden und Gerichten Tirols gelagert** sind und ein **größerer Zuwachs** für

das dortige Landesarchiv **absehbar** ist, zeigt sich der Personalstand des Tiroler Landesarchives ähnlich dem des Steiermärkischen Landesarchives. Letzteres verfügt bei einem Archivbestand von rund **40.000 lfm** über **37 Bedienstete**.

Der **Personalstand** ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes daher **den Erfordernissen angemessen**, wobei mit diesen Erfordernissen die schon genannten Aufgaben und Zielsetzungen des Landesarchives gemeint sind.

In den folgenden Berichtsabschnitten werden die Prüfungsergebnisse in den von den Aufgaben und Zielen des Archives bedingten wesentlichen Tätigkeitsbereichen dargelegt.

VII. BESTANDSERFASSUNG, KASSATION, ERSCHLIESSUNG

Bevor Archivalien - gegebenenfalls nach Ablauf einer Archivsperre - dem Benützer zugänglich gemacht werden können, bedürfen sie einer **entsprechenden Bearbeitung**. Diese Bearbeitung reicht von der **Übernahme eines Bestandes** über die **Ausscheidung nicht benötigten Materials** (Kassation oder Skartierung) bis zur **Aufbereitung für die weitere Benützung**. Der Landesrechnungshof hat im Rahmen der Prüfung diesen Arbeitsbereichen besondere Beachtung geschenkt, weil von deren effizienter Abwicklung einige für das gesamte Archiv wesentliche Faktoren abhängen.

- * Der jährliche Zuwachsumfang bestimmt den mittel- und langfristigen **Raumbedarf**;
- * die **rasche Auffindbarkeit** von Archivalien kennzeichnet die **Qualität** des Archivs als **Dienstleistungsinstitut**.

1. Bestandserfassung

Das Landesarchiv erwirbt die Bestände nach dem sogenannten **Pertinenzprinzip**, d.h. das Landesarchiv trachtet, in der Steiermark entstandene Archivalien zu erlangen und zwar **unabhängig davon** ob es sich um **private Unterlagen**, um **Akten von Ämtern** des Bundes, Landes, der Gemeinden oder um **Akten von Gerichten** handelt. Der **absolut überwiegende Teil** des jährlichen Erwerbes von Archiva-

lien geht naturgemäß auf die **diversen Aktenbestände** von Behörden und Gerichten zurück, darüber hinaus erfolgt jedoch auch der Erwerb von mehr oder minder großen **Beständen aus privater Hand** durch entgeltliche oder unentgeltliche Übernahme.

Wie erwähnt, stellt der **jährliche Zuwachs** ein **erhebliches Problem** dar, weil der künftige Raumbedarf von dieser Zuwachsrate abhängt. Der Landesrechnungshof hat nach Angaben des Landesarchives eine Aufstellung verfaßt, welche die Zuwachsraten während der letzten neun Jahren wiedergibt. Die Nettorate ergibt sich dabei aus dem betreffenden Gesamtzuwachs abzüglich der im Laufe des Jahres vernichteten unbrauchbaren Bestände.

Z u w a c h s
(in lfm)

Jahr	Gesamt	Skartiert	Netto
1977	545	171	374
1978	489	122	367
1979	654	127	537
1980	683	140	543
1981	414	168	246
1982	564	100	464
1983	510	86	444
1984	831	128	703
1985	541	218	323

Im **Durchschnitt** ergibt dies einen **Nettozuwachs von rund 440 m** im Jahr.

Relativ leicht abschätzbar erweist sich nach Angaben des Landesarchives die Zuwachsrates an Gerichtsbeständen. Die Geschäftsordnung der Gerichte sieht Ausscheidungsfristen von 30 und 50 Jahren vor, sodaß von Archivaren rechtzeitig die auszuscheidenden Jahrgänge besichtigt und Bestände von historischem Wert übernommen werden können.

In diesem Zusammenhang scheint ein Hinweis angebracht:

Das Landesarchiv hat von den Gerichten u.a. die **alten Grundbuchsreihen** übernommen. Nach Angabe des Archivdirektors beziehen sich auch heute noch etwa **50 %** der die Grundbücher betreffenden **Benützung** auf den **Nachweis eines Rechtstitels** und nur der Rest auf historische Forschung. Das Grundbuch ist als öffentliches Buch von den jeweiligen Bezirksgerichten als Grundbuchsgerichte zu führen.

Es ist zur Kenntnis zu nehmen, daß bei alten Grundbuchsreihen die **Grenzen** zwischen ihrer Eigenschaft als **Archivalien** und als **Rechtsnachweis fließend** sind; gerade die obenerwähnte etwa 50 %ige Benützung als Rechtsquelle zeigt aber, daß das Landesarchiv die **Aufgaben der Grundbuchsgerichte erheblich unterstützt**, wobei dem Land dadurch **Kosten**, insbesondere Personalkosten für die Bereitstellung der Bücher, erwachsen.

Für die Akten der einzelnen Dienststellen der Landesverwaltung hat das Landesarchiv die Funktion einer **Zentral-**

registratur. Die Abwicklung der Aktenübernahme und Aktenlagerung erfolgt daher nach anderen Grundsätzen als bei den übrigen, nicht aus der Landesverwaltung stammenden Beständen. Es sind einzelne Abschnitte der Kanzlei- und Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesverwaltung (KuGO) maßgeblich.

"116. Akten, zu denen keine weiteren Eingänge zu erwarten und die auch nicht mehr zu bearbeiten sind, gelten als abgeschlossen. Solche Akten sind, unbeschadet des Weisungsrechtes des Dienststellenleiters, vom Bearbeiter mit dem Ausscheidevermerk zu versehen.

117. Je nach voraussichtlicher Entbehrlichkeit des Aktes, kann im Ausscheidevermerk das 1. bis 75. Jahr, vom Jahr der letzten Erledigung an gerechnet, gewählt werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit kann die Landesamtsdirektion generelle Regelungen treffen.

118. Könnte ein Akt voraussichtlich noch nach mehr als 75 Jahren benötigt werden, hat der Ausscheidervermerk "NA" (Nicht ausscheiden) zu lauten.

...

121. Abgeschlossene Akten sind mindestens ein Jahr, vom Ende des Jahres der Anbringung des Ausscheidervermerkes an gerechnet, in der Ablage zu verwahren.

122. Die Abgabe von Akten bzw. sonstigem Schriftgut hat im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Landesarchiv zu erfolgen."

Generelle Regelungen über einheitliche Ausscheidefristen wurden **nicht getroffen**. Es sind also **Fristen zwischen 1 und 75 Jahren möglich**. Die Durchsicht von Ablieferungslisten im Landesarchiv hat gezeigt, daß auch tatsächlich in einer geschlossenen Ablieferung **praktisch jedes Jahr als Ausscheidungstermin** für einzelne Akten

genannt ist. Dies ist **unpraktikabel**, weil die Bediensteten des Landesarchives damit **alljährlich alle Bestände durchsehen** müßten. In der Praxis werden die Bestände daher **in mehrjährigen Intervallen** durchgesehen.

Weiters ist festzustellen, daß **keine Ablieferungspflicht an das Landesarchiv** besteht. Ob und wann abgeliefert wird, liegt also **weitgehend im Ermessen der jeweiligen Dienststelle**. Eine Bezirksverwaltungsbehörde beispielsweise lieferte im Jahr 1987 ab. Die dafür zuletzt stattgefundene Ablieferung lag im Jahr 1963.

Der Landesrechnungshof gibt daher zu erwägen, die **Ausscheidefristen** zumindest soweit zu **vereinheitlichen**, daß die Frist in 10-Jahres-Abschnitten vermerkt wird.

Weiters wird vorgeschlagen, die **Funktion des Landesarchives stärker in der KuGO zu verankern**. In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auf die Regelung der Kanzleiordnung für das Amt der Tiroler Landesregierung hin, wonach die dauernd aufzubewahrenden Akten oder Aktenteile **nach Ablauf der vom Dienststellenleiter festzulegenden Frist** zusammen mit den dazugehörigen Protokollkarten **dem Landesarchiv zu übergeben** sind. Das Landesarchiv ist von der bevorstehenden Aktenablieferung zeitgerecht - mindestens drei Monate vorher - zu verständigen.

Eine ähnliche Regelung in der Steiermark könnte eine **kontinuierlichere Aktenablieferung** an das Landesarchiv gewährleisten, was im Archiv eine **bessere Überschaubarkeit des Neuzuganges und bessere Planung der damit verbundenen Arbeiten** bedeuten würde.

2. Kassation

Unter Kassation oder Skartierung wird die **Ausscheidung wertlosen Materials** aus den Archivalien verstanden. Der wesentlichste Grund für die Wichtigkeit dieser Arbeit liegt darin, daß damit **Archivraum gespart** bzw. neuer Raum geschaffen wird. Wie die auf Seite 21 wiedergegebene Statistik zeigt, werden im Landesarchiv jährlich **beträchtliche Mengen skartiert**.

Der Landesrechnungshof hat zu ermitteln versucht, nach welchen Gesichtspunkten eine Kassation stattfindet. Nach **allgemeinen Grundsätzen** ist zu skartieren, was

- * im Archiv nicht einmalig,
- * nicht mehr rechtserheblich und
- * historisch wertlos

ist. Die beiden erstgenannten Punkte sind leicht nachzuvollziehen. **Schwierigkeiten** bedeutet die **Ermittlung des historischen Wertes**. Sowohl die einschlägige Literatur als auch die Archivare des Landesarchives verweisen in diesem Zusammenhang auf das **Fachwissen**, wobei zugegeben wird, daß die **steigende Zahl der historischen Forschungsgebiete die Beurteilung erschwert**. Während früher beispielsweise hauptsächlich die Geschichte der Herrscher und der politischen Ereignisse im Vordergrund stand, wird nunmehr immer mehr die **Geschichte des gesamten sozialen Gefüges**, also auch von Randgruppen, erforscht. Dies führt zu einem **umfassenderen Geschichtsbild**, sodaß im Hinblick auf künftige Forschung heute **manchen Beständen historischer Wert beigemessen**

wird, welche **vor einigen Jahrzehnten vernichtet** worden wären.

Da das Landesarchiv ein umfassendes landesgeschichtliches Zentralarchiv darstellen soll, ist diese Vorgangsweise grundsätzlich zu akzeptieren.

In diesem Zusammenhang möchte der Landesrechnungshof jedoch darauf hinweisen, daß das Land Tirol beispielsweise über sogenannte **Skartierungspläne** verfügt. Der einschlägige Abschnitt der Kanzleiordnung für das Amt der Tiroler Landesregierung sieht hiezu folgendes vor:

"Für jede Dienststelle ist ein Aktenausscheidungsplan zu erstellen. Dieser hat unter Beachtung der Bestimmungen über dauernd aufzubewahrende Akten und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen jene Akten oder Aktenteile anzugeben, welche nach Ablauf bestimmter Fristen

- a) dem Landesarchiv zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben oder
- b) zu vernichten sind."

Der Landesrechnungshof ist sich bewußt, daß ein derartiger Skartierungsplan nur das **Ergebnis einer langfristigen und intensiven Vorbereitung** sein kann. Er scheint jedoch im Hinblick darauf überlegenswert, daß damit die **Aktenausscheidung**, abgesehen von diffizilen Einzelentscheidungen, **auch von der für die Akten verantwortlichen Verwaltungseinheit** durchgeführt und die **Tätigkeit des Landesarchives erheblich entlastet** werden kann. Der Landesrechnungshof regt daher an, diesbezügliche Überlegungen anzustellen.

Ebenfalls im Interesse der Raumersparnis liegt es, an sich **wertvolle Archivalien von unnötigen Stücken**, wie Durchschlägen, unerheblichen Notizen, Bescheidüberdrucken etc., **zu säubern**. Wie der Landesrechnungshof stichprobenweise feststellen konnte, wird der Umfang einer Akte durch derartiges Beiwerk oft mehr als verdoppelt, was bei der Archivierung **unnötigen Raumaufwand** schafft.

Das Landesarchiv säubert in diesem Sinne einlangende Bestände, was in Anbetracht der Masse einen **erheblichen Arbeitsaufwand** bedeutet.

Nach den Bestimmungen der KuGO sind abgelegte Akten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Der Landesrechnungshof regt an, die einschlägigen Bestimmungen der KuGO zu ergänzen oder auf dem Erlaßwege alle Dienststellen des Landes zu veranlassen, **dafür Sorge zu tragen**, daß Akten vor der Ablage nicht nur geordnet, sondern **vom zuständigen Referenten auch von den oben beispielsweise genannten unnötigen Stücken gesäubert** werden. Damit kann schon bei der Zwischenlagerung in der jeweiligen Verwaltungseinheit, besonders aber später im Landesarchiv, Raum gespart werden.

3. Erschließung

Die **Erschließung** eines Archivbestandes bedeutet die **Aufbereitung** durch Findbücher, Indizes, Kurzauszüge des Inhalts etc., sodaß der Bestand **in angemessener Zeit auffindbar** und benützbar ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hängt vom **Erschließungsgrad** eines Archives **seine Qualität schlechthin** ab.

Einer deutschen Publikation wurde entnommen, daß nach einer Untersuchung von 77.000 lfm Archivalien in einem deutschen Bundesland

- * 16 % gut erschlossen
- * 70 % mangelhaft erschlossen
- * 14 % unerschlossen

vorgefunden wurden. Was unter mangelhafter oder guter Erschließung zu verstehen ist, war der Publikation jedoch nicht zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof hat daher als **ausreichenden Erschließungsgrad** definiert, daß **Archivalien innerhalb eines Tages** nach ihrer Anforderung **vorgelegt** werden können. Nach Angaben des Landesarchives **entsprechen etwa 91 %** der Gesamtbestände des Landesarchives **diesem Erfordernis**, können also als gut erschlossen gelten. Auch eine stichprobenartige Überprüfung des Landesrechnungshofes hat den vergleichsweise hohen Erschließungsgrad im Landesarchiv bestätigt.

Dieser Erschließungsgrad ist - wie erwähnt - ausschlaggebend für die gute Benützbarkeit, die **Ordnungs- und Erschließungsarbeit** hat daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes **größte Bedeutung**.

Der überwiegende Teil des Neuzuwachses bereitet hier keine Schwierigkeiten, da durch die mitgelieferten Protokollbücher eine Erschließung gegeben ist. Größere nicht entsprechend dokumentierte **Privatarchive** können jedoch einen **erheblichen zusätzlichen Ordnungs- und Erschließungsaufwand** bedingen.

Zu diesen Bemerkungen sieht sich der Landesrechnungshof veranlaßt, weil den vom Landesarchiv herausgegebenen Mitteilungen alljährlich zu entnehmen ist, daß die **Ordnungs- und Erschließungsarbeiten durch andere Aufgaben erheblich eingeschränkt** wurden; dabei wurden die Verhandlungen mit Jugoslawien betreffend die Durchführung des Archivabkommens 1923 sowie die Involvierung in die **Vorarbeiten zu den diversen Landesausstellungen** genannt.

Die Durchführung des Abkommens mit Jugoslawien betrifft unmittelbar das Landesarchiv und kann kaum von anderer Stelle wahrgenommen werden.

Aber auch die zeitweise Mitarbeit an Landesausstellungen, die zur Verbreitung der Landesgeschichte in der Bevölkerung beiträgt, ist sicherlich auch eine bedeutende Aufgabe des Landesarchives.

VIII. ARCHIVBENÜTZUNG

Die Benützung der Bestände des Landesarchives ist in der bereits erwähnten **Benützerordnung** (Beilage 2) eingehend geregelt. Für **Bestände**, welche **jünger als 50**, bei Vorliegen bestimmter Gründe **jünger als 80 Jahre** sind, besteht grundsätzlich die **Archivsperr**e. Die nicht der Archivsperre unterliegenden Archivalien stehen allen österreichischen Staatsbürgern zur Benützung offen. **Ausländische Staatsangehörige** haben nach dem **Grundsatz der Gegenseitigkeit** Zugang, d.h., wenn auch der Inländer im ausländischen Archiv Zugang hat.

Die **Benützung** kann **nur in den Benützerräumen** erfolgen, von denen das Landesarchiv - wie erwähnt - über zwei verfügt. Im **Archivstandort Karmeliterplatz** erfolgt **keine Einsicht in Archivalien**; die Neuaktenabteilung unterliegt - da sie die Aktenbestände der Landesverwaltung seit 1960 verwaltet - generell der Archivsperre. Akten können also nur von der zuständigen Dienststelle angefordert werden.

Die beiden **Benützerräume** in den Archivstandorten Hamerlinggasse und Bürgergasse stehen **unter der ständigen Aufsicht** eines Bediensteten. **Jede Person**, die diesen Raum betritt - außer den in den Räumen beschäftigten Bediensteten - **wird registriert**.

Diese Registrierung hat **Sicherungscharakter**, weil damit jederzeit nachvollzogen werden kann, wer an einem Tag anwesend war. Die **Aufzeichnungen** erfolgen

in der Regel **genau**; in **einigen wenigen Fällen**, vorgefunden in der Hamerlinggasse, sind sie jedoch **sinnlos**.

Eintragungen, wie: "Drei junge Damen suchen Mode" oder "mehrere Herren wegen der Fenster" sind nicht sehr aussagekräftig, sondern eher verwirrend. Letztere Eintragung könnte sich beispielsweise auf die Prüfer des Landesrechnungshofes beziehen, welche am betreffenden Tag mit dem Archivdirektor die Räume besichtigten und zufällig mit dem Anliegen einer Bediensteten an den Direktor konfrontiert wurden, er möge dafür sorgen, daß die Fenster in den betreffenden Räumen verschlossen bleiben.

Der Landesrechnungshof betrachtet dies zwar **nicht als schwerwiegenden Mangel**, zumal die Eintragungen in den meisten Fällen korrekt erfolgen. Im Interesse der Sicherheit sollten die Eintragungen **aber in allen Fällen nachvollziehbar** sein.

Problematisch scheint dem Landesrechnungshof, daß in den jährlichen Mitteilungen des Landesarchives diese Statistiken **als Nachweis für die Archivbenutzungsfrequenz** herangezogen werden. Ein Archivar mit dem Dienstort Hamerlinggasse etwa wird, wenn er im Archiv Bürgergasse erscheint, als "Besucher" eingetragen, und umgekehrt.

Das Landesarchiv selbst hat erhoben, daß **von ca. 1.200 Personen**, die im Archiv Bürgergasse vorsprechen, **nur rund 520 zu Benützern werden**, also den eigentlichen Archivdienst in Anspruch nehmen. Der Landesrechnungshof will diese **Kritik nicht überbewerten**, regt jedoch

an, die **Statistik** (auch) im Hinblick auf tatsächliche Benützungen zu führen. **Analysen** - beispielsweise der Beanspruchung der Räume oder des Benützerdienstes - sind dadurch erst **aussagekräftig**.

Ähnliches gilt für die Statistik der sogenannten **Archivalienbewegungen**. Wenn ein Benutzer eine bestimmte Akte wünscht, so wird sie ausgehoben. Die Lagerung erfolgt aber innerhalb eines **Faszikels**, also einem Konvolut mehrerer zusammengebundener Akten. Selbstverständlich muß das **gesamte Faszikel**, das aus **fünf bis zehn Akten** bestehen kann, in den Benützerraum gebracht werden. Der Aushebedienst zählt, obwohl er **ein Faszikel** entnommen hat, beispielsweise **fünf Aktenbewegungen**, wenn das Faszikel fünf Akten enthält.

Dem Landesrechnungshof wurde über Befragung mitgeteilt, daß der Bedienstete ja auch tatsächlich **alle fünf Akten zu bearbeiten** hätte, weil er den **gesamten Faszikel** vor und nach der Benützung **auf Vollständigkeit zu überprüfen** und notfalls durchzufolieren - d.h. jedes Blatt mit einer Nummer zu versehen - habe.

Dieses Argument ist für den Landesrechnungshof noch nachvollziehbar. **Nicht plausibel** wird dieses Zählsystem aber beispielsweise in der **Ortsbildsammlung**. Wenn ein Benutzer bestimmte Ansichtskarten zu sehen wünscht, so werden ihm die betreffenden Schuber vorgelegt. Der Statistik (Beilage 5) ist etwa zu entnehmen, daß in einem Fall **acht Schuber mit ca. 7.000 Ansichtskarten** vorgelegt wurden. Dafür wurden auch **7.000 Archivalienbewegungen** gezählt.

Im Sinne der oben gegebenen Begründung **bezweifelt** der Landesrechnungshof allerdings, daß der Bedienstete tatsächlich - zumindest nach der Benützung - **7.000 Ansichtskarten durchgesehen** hat.

Sollte eine derartige Statistik als Aufzeichnung über den Arbeitsaufwand des Aushebedienstes dienen, so ist sie nach Ansicht des Landesrechnungshofes problematisch. Für die Wertigkeit der geäußerten Kritik gilt daher das gleiche wie für die Kritik an der Besucherstatistik.

Durch die **Aufteilung des Landesarchives** ergeben sich für die Benützung **keine Probleme**, da die frequentierten Standorte über eigene Benützerräume verfügen und die Bestände am Karmeliterplatz der Benützung nicht offen stehen. Einige Bestände an Verwaltungsakten älteren Datums und an Gerichtsakten werden derzeit provisorisch im Gebäude Karmeliterplatz gelagert. Diese Akten müssen **bei Bedarf dem Benützer im Archiv Bürgergasse vorgelegt**, also dorthin transportiert werden. Der Landesrechnungshof hat ermittelt, daß **im Jahr 1987 an 33 Tagen** Archivalien von einem Archivstandort zum anderen **transportiert** wurden, was angesichts der geringen Entfernung **keine starke Belastung** darstellt.

Die **Entlehnung** von Archivalien außer Haus erfolgt **nur in äußerst seltenen Fällen**, etwa aus Anlaß von Ausstellungen.

Schließlich ist noch auf die **wissenschaftliche Handbibliothek** hinzuweisen, welche **rund 14.600 Signaturen**

und mehrere Zeitschriftenreihen umfaßt. Die Benützung erfolgt weitaus überwiegend im Haus, die Zahl der Entlehnungen ist gering. Überzogene Entlehnfristen konnten nicht festgestellt werden.

Die wissenschaftliche Handbibliothek wird vom Leiter des Archivbereichs "Staatliche Archive" betreut.

IX. WISSENSCHAFTLICHER DIENST UND PUBLIKATIONEN

Das Landesarchiv hat u.a. die Aufgaben,

- * im Rahmen der Vorschriften der Benützerordnung die bestmögliche Hilfe für Verwaltung und Forschung zu gewähren;
- * die Abteilungen des Amtes der Landesregierung in Fachfragen zu beraten, und auf Aufforderung Stellungnahmen und Berichte auszuarbeiten;
- * als landesgeschichtliches Forschungsinstitut wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeiten durchzuführen;
- * bei der Verbreitung und Vertiefung landesgeschichtlicher Kenntnisse mitzuwirken.

Im wesentlichen handelt es sich dabei um **Aufgaben des wissenschaftlichen Dienstes.**

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, daß als Voraussetzung für die Definitivstellung der A-Bediensteten im Archivdienst, die Absolventen der Studienrichtung Geschichtswissenschaften sein müssen, eine 6-semesterige Ausbildung mit abschließender Prüfung am Institut für Geschichtsforschung in Wien nachzuweisen ist.

Eine **Gewichtung** dieser Aufgaben erscheint **schwierig**. Da das Landesarchiv eine erhebliche Bedeutung als Dienstleistungsinstitut für universitäre und private Forschung sowie für andere Interessenten hat, kommt

nach Ansicht des Landesrechnungshofes **der wissenschaftlichen Benützerberatung ein großes Gewicht zu.**

Bedeutsam sind aber auch die Arbeiten auf dem Gebiet der **landeshistorischen Forschung**, zumal die einschlägig ausgebildeten Archivare durch ihre ständige Befassung mit Quellen zusätzlich motiviert werden.

Schließlich leistet der wissenschaftliche Archivdienst auch einen **Beitrag zur Verbreitung des archivtechnischen und archivorganisatorischen Wissens.**

Der **Arbeitsaufwand** für den wissenschaftlichen Benützerdienst ist auf Grund der Vielfalt der an ihn gestellten Anforderungen nicht nachvollziehbar. Die Beratung kann von der Suche nach einer einzelnen Archivalie bis zur Adaption eines Diplomarbeitsthemas an die mit den Beständen des Landesarchives gegebenen Möglichkeiten gehen.

Sehrwohl nachvollziehbar sind jedoch die Aktivitäten des Landesarchives auf dem Gebiet der **landeshistorischen Forschung**, der **Archivkunde** und auf **Spezialgebieten**, wie beispielsweise der **Schaffung und Bearbeitung von Ortswappen**. Die jährlich herausgegebenen Mitteilungen des Landesarchives zählen die Aktivitäten jedes einzelnen Bediensteten auf. Diesen Unterlagen ist zu entnehmen, daß jeder einschlägig befaßte Bedienstete jährlich in zahlreichen Veröffentlichungen, Vorträgen und anderen Aktivitäten die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert.

Der Landesrechnungshof kommt daher zum Schluß, daß das Steiermärkische **Landesarchiv versucht, die ihm gestellten Aufgaben** auf diesen Gebieten **in hohem Maße zu erfüllen.**

Im Rahmen der landeshistorischen Forschungsaufgaben wird auch das Projekt einer **großen geschichtlichen Landeskunde** der Steiermark betrieben. Diese sogenannte **Topographie** soll **alle Verwaltungsbezirke der Steiermark** erfassen. Derzeit liegt die Topographie für den **Verwaltungsbezirk Hartberg** in zwei Bänden vor, ein Registerband soll noch folgen. Die Finanzierung erfolgte durch einen von den Gemeinden des Bezirkes gespeisten Fonds.

Die **Bearbeitung** erfolgt - Bezirk für Bezirk - **durch verschiedene Historiker**, wobei auch **alle am Landesarchiv beschäftigten Historiker eingebunden** sind. Darüber hinaus werden drei Bezirke von anderen Bearbeitern, also nicht Bediensteten des Landesarchives, betreut. Für diese Personen wird vom Land eine monatliche **Aufwandsentschädigung** von S 500,-- pro Person getragen. Durch diese Geldleistung, aber auch durch die Mitarbeit von Bediensteten des Landesarchives, welche diese Aufgabe zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben, erbringt das Land einen **Forschungsbeitrag**, welcher **für alle Gemeinden der Steiermark von großem Interesse** ist.

Dem Landesrechnungshof scheint dieser Beitrag **gerechtfertigt**, soferne **konkrete Arbeitsergebnisse** über den betreuten Bereich vorliegen. **Dies ist**, wie den Aufzeichnungen entnommen werden kann, **der Fall**. Für einen Bezirk wurde - wie erwähnt - die Topographie bereits weitgehend fertiggestellt, im Bereich anderer Bezirke

werden die Ergebnisse durch **Ortsgeschichten und Manuskripte über spezielle Themen** präsentiert. Naturgemäß ist aber der Stand der Arbeit von Bezirk zu Bezirk verschieden, was angesichts des verschiedenen Erschließungsgrades der vorhandenen Quellen, der Zahl der Gemeinden und der zeitlichen Möglichkeiten des jeweiligen Bearbeiters - um nur einige Faktoren zu nennen - verständlich ist. Gerade weil es sich beim Gesamtvorhaben um ein äußerst komplexes und langfristiges Projekt handelt, wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofes jedoch von Interesse, wenn zumindest grundsätzlich abschätzbar wäre, innerhalb welcher Zeit mit der Fertigstellung der jeweiligen Bezirksgeschichte gerechnet werden könnte.

Mit speziellen landesgeschichtlichen Themen setzen sich die **"Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives"** auseinander. Diese Reihe enthält in loser Folge Publikationen verschiedenster Art. So wurde als Band 1 das **Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchives** veröffentlicht, welches die grundlegende Erschließungsquelle für die Bestände des Landesarchives darstellt. Ähnlichen Charakter hat Band 3 dieser Reihe, welcher das Steirische Urbarverzeichnis beinhaltet.

Die meisten übrigen Bände beinhalten spezielle landesgeschichtliche Themen oder wurden als Kataloge herausgegeben, wie Band 4 **"Der steirische Bauer"** (Landesaussstellung 1966) oder Band 16 **"Die Steiermark - Brücke und Bollwerk"** (Landesaussstellung 1986).

Der Titel dieser Reihe ist insofern nicht zutreffend, weil damit nicht nur vom Landesarchiv finanzierte und herausgegebene Publikationen erfaßt sind. So wurden

beispielsweise die genannten Ausstellungskataloge zwar in dieser Reihe veröffentlicht, die Finanzierung erfolgte jedoch über die jeweiligen Ausstellungsbudgets.

Zur Gänze vom Landesarchiv finanziert werden die schon erwähnten sogenannten **"Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchives"**, welche einen jährlichen Rechenschaftsbericht darstellen, darüber hinaus aber auch verschiedenste Beiträge aus historischen Forschungen der Archivbediensteten enthalten.

Der Landesrechnungshof hat auch bei einzelnen Vergaben der Druckaufträge überprüft, ob den Bestimmungen der Vergabevorschriften für das Land Steiermark entsprochen wird.

Bei Druckaufträgen über S 40.000,-- erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Hiebei wurde den einzelnen Firmen, die zur Anbotlegung eingeladen wurden, die zu druckenden Manuskripte mit den entsprechenden Vertragsbedingungen zugemittelt. Die Anbotsteller mußten sodann ihr Anbot bis zu dem festgesetzten Termin beim Steiermärkischen Landesarchiv einreichen. Danach wurden die Anbote unter Beiziehung eines weiteren Beamten geöffnet und die Bieterreihung erstellt. Aufzeichnungen bzw. Angebotsniederschriften wurden allerdings nicht angefertigt. Die Firmen, die zur Anbotlegung eingeladen waren, konnten der Angebotseröffnung nicht beiwohnen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

In der **Vergabevorschrift** für das Land Steiermark ist u.a. genau geregelt, daß

- * die eingelaufenen Angebote samt Beilagen nach der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen sind,
- * die Angebotseröffnung durch mindestens zwei Amtspersonen durchzuführen ist,
- * die Anbieter und deren Bevollmächtigte berechtigt sind, der Angebotsverhandlung beizuwohnen und
- * über die Angebotseröffnung eine Niederschrift anzufertigen ist.

Die Angebotseröffnung ist somit eine kommissionelle Verhandlung mit eingeschränktem Teilnehmerkreis. Der kommissionelle Charakter dieser Verhandlung wird durch die Vorgabe, daß mindestens zwei Amtspersonen die Eröffnung durchzuführen haben, sichtbar.

Diese kommissionelle Verhandlung ist deshalb vorgesehen, damit die Bieter sich davon überzeugen können, daß ein nach den Regeln des objektiven Wettbewerbes entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde und der Bestbieter auf Grund der unter Konkurrenzdruck abgegebenen Angebote ermittelt werden kann. Bei dieser Verhandlung soll daher offenkundig aufgezeigt werden, daß alle Bieter gleich behandelt werden. Dies geschieht dadurch, daß am Beginn der Verhandlung jeder sich davon überzeugen kann, daß Umschlag, Verpackung und Verschluss der Angebote unversehrt sind und diese rechtzeitig eingelangt sind.

Weiters wird aus den eingelangten Angeboten neben dem Namen und dem Geschäftssitz des Bieters auch der angebotene Gesamtpreis bekanntgegeben und in die Nieder-

schrift eingetragen. Durch diese Vorgangsweise wird dokumentiert, daß dem Wettbewerb widersprechende nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind.

Über diese Verhandlung ist somit eine Anbotseröffnungsniederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift soll auch den späteren Nachvollzug der ordnungsgemäß durchgeführten Anbotseröffnung ermöglichen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend in Hinkunft bei beschränkten bzw. öffentlichen Ausschreibungen nachstehend vorzugehen:

- * Gemäß Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark (§ 9) sind die eingelaufenen Anbote nach der Reihe ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen. In dieser Reihenfolge ist dann auch die Eröffnung der Anbote vorzunehmen.

- * Firmenvertretern ist die Teilnahme an der Anbotseröffnung grundsätzlich zu ermöglichen. Über die Anbotseröffnung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Originalanbote in Verbindung mit der Anbotseröffnungsniederschrift den Nachvollzug der ordnungsgemäß durchgeführten Anbotseröffnung gewährleisten. Hierbei wird vorgeschlagen, bereits im Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Verwendung stehende Formulare für eine Anbotsniederschrift zu verwenden.

X. RESTAURIERWERKSTÄTTE

1. Allgemeines

Durch schlechte Lagerungsbedingungen, immer ungünstigere Umwelteinflüsse oder durch die früher verwendeten Materialien - etwa die chemische Zusammensetzung alter Tinten - entstehen an Archivalien die verschiedensten Schäden. Zur Pflege von geschädigten Beständen ist daher im Landesarchiv eine **Restaurierwerkstätte** eingerichtet.

Nach übereinstimmender Ansicht der zuständigen Rechtsabteilung 6, der Direktion des Landesarchives und der in der Restaurierwerkstätte beschäftigten Bediensteten ist diese **Werkstätte derzeit nicht in der Lage, effizient zu arbeiten**. Der Landesrechnungshof mußte sich dieser Meinung anschließen und hat zu ergründen versucht, worin die offenbar schwerwiegenden Hindernisse für eine effiziente Tätigkeit liegen.

Zunächst ist festzuhalten, daß in der Restaurierwerkstätte **zwei Bedienstete** beschäftigt sind. VB. Karl Trobas gilt als **anerkannter Fachmann** auf dem Gebiet der Restaurierung. In der Werkstätte ist darüber hinaus VB. Ingrid Hödl, die eine entsprechende Ausbildung in der Restaurierung von Archivalien besitzt, zu 50 % beschäftigt.

Wie bereits erwähnt, konnte sich VB. Trobas als Fachmann auf seinem Gebiet etablieren und ist **bestrebt, Grundlagen, Verfahrensweisen und Ergebnisse** der Restaurierung

von Archivgut **zu verbessern**. Diese Bestrebungen erfordern eine **intensive forschersische Tätigkeit** sowie zahlreiche **spezifische Versuche** mit Restauriergut.

Im Bewußtsein der fachlichen Qualifikation dieses Bediensteten wurde ihm zugestanden **25 % seiner Dienstzeit für Forschung** aufwenden zu dürfen, von der Überlegung ausgehend, daß die Ergebnisse dieser Forschung auch der praktischen Arbeit in der Restaurierwerkstätte zugute kämen. Der Landesrechnungshof akzeptiert diese Vorgangsweise grundsätzlich, zumal nach Angaben der Archivleitung durch die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse **wesentliche Vorteile** für die Arbeit der Werkstätte im besonderen, aber auch für die Archivrestaurierung im allgemeinen, entstanden sind. Nicht korrekt ist jedoch die Vorgangsweise des Bediensteten, offenbar zur Dokumentation seiner überdurchschnittlichen Arbeitsleistung die **Zeitkarte** nicht entsprechend dem diesbezüglichen Richterlaß der Landesamtsdirektion, Nr. 00-1/82 vom 24. Februar 1982, zu führen. So wurden längere Zeit mehr als **60 Überstunden** in das jeweils nächste Monat übertragen, obwohl gemäß Punkt 2.4. des Erlasses Überzeiten von mehr als 10 Stunden nicht übertragen werden dürfen.

Von der Direktion des Landesarchives wurde bereits die Landesamtsdirektion mit dieser Angelegenheit befaßt.

Was die der Forschungs- bzw. Entwicklungsarbeit entspringenden Vorteile für die Arbeit der Restaurierwerkstätte betrifft, so wurde dem Landesrechnungshof gegenüber beispielsweise auf folgendes verwiesen:

- * Die Bekämpfung von Grün- und Tintenfraß (Papier-
schäden durch die chemische Zusammensetzung
alter Tinten) ist gelungen.
- * Die Elektrolyse wird zukunftsweisend in der
Restaurierung angewendet.
- * Durch die Buchblockwäsche ist es möglich, in
kurzer Zeit alle Blätter eines Buches rationell
durchzuwaschen.
- * Es wurde eine Papierwaschmaschine - ebenfalls
zur Rationalisierung der Wäsche von Archivgut
- entwickelt.

2. Leistung der Werkstätte

Diesen zweifellos vorhandenen positiven Ergebnissen steht allerdings die Tatsache gegenüber, daß die **Leistung der Restaurierwerkstätte ständig sinkt**.

Hiezu ist zunächst festzuhalten, daß am Landesarchiv ein **Koordinator** beauftragt ist, restaurierungsbedürftige **Bestände** - zweckmäßigerweise gemeinsam mit den Restauratoren - **auszuwählen**. Zwischen dem Landesarchiv und VB. Trobas bestehen jedoch **Differenzen** über die Auswahl des Archivgutes, sodaß letzterer seit längerer Zeit **nicht mehr** an der Auswahl **mitwirkt**. Der Koordinator arbeitet daher ausschließlich mit VB. Hödl zusammen.

Das Landesarchiv hat naturgemäß das Interesse, daß die **Bestände** - Regal für Regal - **durchrestauriert** werden, so sie beschädigt sind. VB. Trobas hingegen wünscht immer wieder **spezifisches Material** - um rationell restaurieren zu können, wie er dem Landesrechnungshof gegenüber versicherte. Der Landesrechnungshof kam aber zum Schluß, daß der Restaurator **Material für seine Versuchsreihen benötigte**, die **forscherische Tätigkeit** für ihn also absolut **im Vordergrund** steht.

Mit Stichtag 14. Jänner 1988 lag der Stand an Restauriergut bei 12 Urkunden und war damit vergleichsweise gering. Es ist aber davon auszugehen, daß nach Angaben des Koordinators für Restaurierung, OArchivR. Dr. Purkarthofer im Jahr 1987 kein Restauriergut an die Restaurierwerkstätte ging, weil damals noch ein erheblicher Rückstand an Restauriergut in der Werkstätte

lag. Das Jahr 1987 diente also offenbar nur dazu, alte Rückstände aufzuarbeiten, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in diesem Jahr der Umzug aus den alten Räumen in der Sackstraße in die neuen Räume im Archivgebäude Karmeliterplatz erfolgte.

In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß in der Restaurierwerkstätte mehrere **bereits durchgewaschene Bücher** lagern und zwar - wie angegeben wurde - seit längerer Zeit. Laut Auskunft des Bediensteten soll als Langzeitversuch die Haltbarkeit der Restaurierung beobachtet werden. Für den Landesrechnungshof erhebt sich jedoch die Frage, weshalb nicht nur ein Buch für den - bislang offenbar **ohne Wissen der Archivdirektion** durchgeführten - Langzeitversuch ausreicht.

Zusammenfassend ist zur Restaurierwerkstätte festzustellen, daß sie eine **dem Landesarchiv angeschlossene**, ausschließlich den Interessen des Landesarchives dienende **Einheit** darstellt. Die **Interessen des Landesarchives** liegen primär in der Beseitigung von Schäden bzw. der **Erhaltung eines möglichst schadenfreien Bestandes**, d.h. die **Tätigkeit** in der Restaurierwerkstätte hätte sich grundsätzlich diesen Zielen **unterzuordnen**.

Eine derartige Unterordnung wurde nach Ansicht des Landesrechnungshofes von VB. Trobas - trotz gegenteiliger Aussage - **nie akzeptiert**.

3. Entwicklungsarbeiten

Es würde einer Spezialprüfung bedürfen, um sämtliche Probleme der Restaurierwerkstätte zu untersuchen. Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung war dies nicht möglich. Dies gilt auch für die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Restaurierwerkstätte.

Wie erwähnt, wurde VB. Trobas ein Rahmen von etwa 25 % der Dienstzeit für derartige Arbeiten zugestanden. Das Ergebnis dieser Tätigkeit, die zweifellos von ihm über die Dienstzeit hinaus auch in seiner Freizeit betrieben wurde, sind **zahlreiche Entwicklungen** meist technischer Natur sowie drei umfangreiche **fachtheoretische Bücher** zur Papierrestaurierung. Die technischen Entwicklungen wurden **nur teilweise realisiert** bzw. im Rahmen der Restaurierwerkstätte zur Anwendung gebracht. Die wesentlichsten Neuerungen wurden bereits auf Seite 44 dargestellt.

VB. Trobas führte dies dem Landesrechnungshof gegenüber auf das **Desinteresse des Landes** - insbesondere der Direktion des Landesarchives - zurück.

Der Landesrechnungshof war nicht in der Lage, sämtliche Unterlagen in diesem Zusammenhang zu prüfen und hat daher zwei Entwicklungen herausgegriffen.

So wurde von VB. Trobas eine **Papierwaschmaschine** entwickelt, welche - wie den Unterlagen entnommen werden konnte - ein **beachtliches internationales Echo** fand.

Ob dieses Gerät eine Adaption bestehender Apparate oder eine echte - also patentfähige - Neuerung darstellt, ist vom Landesrechnungshof nicht zu beurteilen und heute auch nicht mehr relevant. Die Maschine wurde nämlich angeblich **im Ausland** bereits mehrfach **nachgebaut**.

Das Landesarchiv hat jedenfalls diese Papierwaschmaschine, die eine **rationelle Art der Massenrestaurierung** von Papier ermöglichen soll, angekauft. Dieses Gerät ist schon längere Zeit in der Restaurierwerkstätte aufgestellt, wurde aber erst im Februar dieses Jahres angeschlossen, sodaß es bis dato **noch nie seinem Zweck entsprechend eingesetzt** werden konnte. Nach Angaben des Direktors des Landesarchives fehlen noch ausreichende Erfahrungen über die **Auswirkungen auf das Restauriergut** für einen entsprechenden Einsatz.

In einem anderen Fall hat VB.Trobas dem Land eine spezielle raum- und zeitsparende **Trockenanlage** für gewaschenes Papier angeboten (Beilage 6). Das entsprechende Schreiben enthält keine konkreten Angaben darüber, es ist ihm aber zu entnehmen, daß die Anlage nach Ansicht des Planers eine **völlige Neuerung** auf dem Gebiet der Papiertrocknung darstellt. In diesem mit 8. Oktober 1985 datierten Anbot wird dem Land für den Ankauf dieser Anlage eine Frist bis Ende Oktober 1985 gesetzt, anderenfalls Trobas dieses Gerät selbst bauen und **dem Land nicht mehr verkaufen** würde.

Die verständlichen Bemühungen des Landes um weitere Informationen vor einer Investition in diese Anlage

scheiterten daran, daß VB. Trobas dem beigezogenen Fachmann der Fachabteilung IVb **keine Informationen** geben wollte.

Der Landesrechnungshof stellt daher zusammenfassend fest, daß zumindest in diesem ermittelten Fall das Land sehr wohl Interesse an den Entwicklungen seines Bediensteten hatte, durch ein wenig kooperatives Verhalten dieses Bediensteten die Realisierung aber gar nicht in ein konkretes Stadium hätte treten können.

4. Einrichtung einer neuen Restaurierwerkstätte

Im Zusammenhang mit der **Übersiedlung der Restaurierwerkstätte** in die - nach Angaben der Direktion als Provisorium eingerichteten - neuen Räume auf dem Karmeliterplatz hat VB. Trobas **massive schriftliche Kritik** geäußert, daß die Auswahl der Räume und der Einrichtung ohne seine Beziehung erfolgte. Auch dem Landesrechnungshof gegenüber wurde diese Kritik an der grundsätzlichen Einrichtung und Anordnung der Geräte, aber auch an vielen Details geäußert. Der Landesrechnungshof stellt ausdrücklich fest, daß auch in diesem Bereich **keine technische Prüfung** durchgeführt wurde; der neben VB. Trobas beschäftigten VB. Hödl bietet die Restaurierwerkstätte jedoch - nach eigenen Angaben - **Gelegenheit zu effizienter Arbeit**.

Offensichtliche **Mängel** wie ein erhöht (!) installierter Bodenabfluß, müssen Gegenstand von **Gewährleistungsansprüchen** des Landes an das ausführende Unternehmen sein.

Offenbar geht aber die Kritik von VB. Trobas schon von einem gegenüber der Direktion **unterschiedlichen Verständnis** der Restaurierwerkstätte aus. Er geht von der Notwendigkeit einer **Massenrestaurierung** aus. Die Restaurierwerkstätte sollte seiner Meinung nach daher **über den Rahmen des Landesarchives hinausgehen** und sozusagen den Charakter einer großen, international beachteten **Lehrwerkstätte** erhalten. Es ist zwar dokumentiert, daß diese Möglichkeit auch von der zuständigen Rechtsabteilung 6 kurz ventiliert wurde, konkrete Schritte wurden jedoch nicht gesetzt.

Die Restaurierwerkstätte ist daher auch weiterhin als **eine dem Landesarchiv dienende Serviceeinheit** zu qualifizieren.

Der Landesrechnungshof ist zur Auffassung gelangt, daß VB. Trobas diese Stellung zwar zur Kenntnis genommen hat, seine Fähigkeiten jedoch als zu qualifiziert erachtet, um sie der Archivalienrestaurierung **unter den gegebenen Voraussetzungen** zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang hat er dem Direktor des Landesarchives schriftlich mitgeteilt, daß er das Vertrauen in die Entscheidungen der Direktion betreffend die Restaurierwerkstätte verloren hätte - oder wörtlich:

"Ich mische mich nicht in ihre historischen Forschungen und sie überlassen das Einrichten der Restaurierwerkstätte einem Fachmann oder eben mir!"

Diese Haltung besteht offenbar in Verkennung der Tatsache, daß der Direktor des Landesarchives, ob Historiker, Techniker oder anders ausgebildet, für den gesamten Archivbereich entscheidungsbefugt ist und das gegenseitige Vertrauen für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwar positiv, jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung ist, um gestellte Aufgaben anordnungsgemäß erfüllen zu können.

Der Landesrechnungshof hält daher kritisch fest, daß VB. Trobas sich bereits längerfristig **in erster Linie** mit den seinen zweifellos qualifizierten Fähigkeiten entsprechenden, aber an den realisierbaren Bedürfnissen meist vorbeigehenden **Entwicklungen** bzw. der im Zusammenhang damit entstehenden **Kritik** an der gegebenen Situa-

tion befaßt und dabei die vorgegebenen konkreten **Restaurierungsaufgaben** vernachlässigt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte die Effizienz der Restaurierwerkstätte erheblich zu steigern sein, und die Auswahl des Restauriergutes nach den Bedürfnissen des Archives und in zweiter Linie in Anpassung an die Restaurierwerkstätte erfolgen.

XI. GEBARUNG DES LANDESARCHIVES

Der folgenden Übersicht ist die **Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben** - einschließlich der Personalkosten - in den Rechnungsjahren 1981 bis 1986 zu entnehmen.

J a h r	Einnahmen	Ausgaben	Abgang
1981	228.201,28	9,539.110,40	9,310.909,12
1982	102.675,27	10,362.173,40	10,259.498,10
1983	279.804,85	11,435.557,32	11,155.752,50
1984	149.252,36	11,197.685,64	11,084.433,30
1985	102.312,85	11,533.217,95	11,435.905,10
1986	129.598,--	12,536.667,81	12,407.069,81

Aus dieser Aufstellung errechnet sich ein **durchschnittlicher Abgang von 10,94 Mio. Schilling jährlich.**

Ein wesentlicher Anteil der Ausgaben wird von den **Personalkosten** verursacht. Die folgende Übersicht vermittelt diesen Kostenanteil in Prozenten.

J a h r	Personalkostenanteil in %
1981	86,6
1982	88,5
1983	89,0
1984	91,0
1985	91,0
1986	91,4

Aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich folgender **prozentueller Abgang**:

J a h r	Abgang in % der Gesamtkosten
1981	97,6
1982	99,0
1983	97,5
1984	99,0
1985	99,1
1986	99,0

Wie bereits an anderer Stelle im Bericht ausgeführt, verfügt das Landesarchiv nach Ansicht des Landesrechnungshofes über **keine personelle Überbesetzung**. Auch im Bereich des Sachaufwandes sind **keine grundsätzlichen Einsparungsmöglichkeiten** gegeben.

Der absolut überwiegende Teil der **Einnahmen** wird durch die Verrechnung einer Gebühr auf Fotokopien und den Verkauf von Druckwerken erzielt. Für jede Kopie wird

S 2,-- im Format DIN A 4

S 3,-- im Format DIN A 3

verrechnet.

Ein kommerzieller Kopierdienst verrechnet pro Kopie S 4,-- bzw. S 6,50, ab gewissen Kopienanzahlen jedoch entsprechend weniger. Der Kopierdienst der Universitätsbibliothek veranschlagt S 1,50 bzw. S 3,-- pro Kopie.

Nach dieser Ermittlung ist der im Landesarchiv kalkulierte Tarif der Funktion des Instituts entsprechend und angemessen.

Zu den Einkünften aus Publikationen ist festzuhalten, daß das Landesarchiv eine **Nachkalkulation** vornimmt, wenn nur mehr geringe Restbestände vorliegen und daher ein höherer Einzelpreis erzielbar scheint.

In Anbetracht des dargestellten Abganges stellt das Landesarchiv daher auch finanziell einen **wesentlichen Beitrag des Landes zur Kulturförderung** dar. Dies ist grundsätzlich zu akzeptieren, sollte jedoch nicht die **Möglichkeit von Mehreinnahmen** verschließen.

Es ist dabei zu bedenken, daß das Landesarchiv nicht nur die Funktion einer Zentralregistratur für alle Ämter des Landes erfüllt und Bestände für den Benutzer verwahrt bzw. diese bei Vorliegen aller Voraussetzungen bereitgestellt werden. Darüber hinaus unternimmt das Landesarchiv beispielsweise auch alle Anstrengungen, weitere **Bestände zu erkunden, zu erwerben und aufzubereiten**, d.h. die **Möglichkeiten für die Benutzer weiter zu verbessern**.

Es erscheint dem Landesrechnungshof daher mit dem kulturellen Förderungszweck des Landesarchives durchaus vereinbar, vom Benutzer einen **Beitrag** einzuheben. Der Landesrechnungshof verweist auf die Praxis der Steiermärkischen Landesbibliothek, wo die Benützungsmöglichkeit mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages verbunden ist.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes der Umstand, daß das Landesarchiv derzeit die Möglichkeit des **Vorsteuerabzuges** in Anspruch nimmt und dazu die Qualifikation als "Betrieb gewerblicher Art" erforderlich ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte das Landesarchiv trachten, die für eine Qualifikation als Betrieb gewerblicher Art erzielten Einnahmen verstärkt auch aus **seinem eigentlichen Dienstleistungsbereich** zu erzielen. Die Herstellung von Fotokopien kann nämlich durchaus als Nebenleistung zur eigentlichen Dienstleistung, nämlich der Verwahrung, Aufbereitung und Bereitstellung von Archivalien, qualifiziert werden.

Die Einhebung eines Benützerbeitrages käme derartigen Überlegungen zweifellos entgegen.

Der Landesrechnungshof erachtet es nicht als seine Aufgabe, ein detailliertes Modell zu erarbeiten, schlägt jedoch eine **möglichst unbürokratische Abwicklung** in der Weise vor, daß eine **ausweisähnliche Jahreskarte** ausgegeben wird, für die der Benützer jährlich eine **Klebevignette** erwirbt.

Auch über allfällige Begünstigungen - etwa für Studenten - oder Befreiungen bei der Einsichtnahme in bestimmte Archivalienbestände hätten die verantwortlichen Dienststellen zu entscheiden.

XII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das Steiermärkische Landesarchiv stellt auf Grund der Art und Herkunft seiner Bestände und auf Grund der ihm zugewiesenen Aufgaben eine komplexe Institution dar. Als **zentrales Archiv des Landes** trachtet es, in der Steiermark entstandene Archivalien zu erlangen und zwar unabhängig davon, ob es sich um private Unterlagen, um Akten von Ämtern des Bundes, Landes, der Gemeinden oder um Akten von Gerichten handelt. Der absolut überwiegende Teil der Archivalien besteht aus Beständen von Behörden und Gerichten. Mit **knapp 40 km Archivalien** verfügt das Steiermärkische Landesarchiv über den größten Bestand aller Bundesländer. Diese Bestände haben teilweise den Charakter von **Rechtsquellen**, überwiegend aber den von **Quellen der landeshistorischen Forschung**.

Die **Hauptaufgaben des Landesarchives** bestehen daher darin,

- * die rechtlich und historisch bedeutenden Archivalien zu sichern und für die Benützung aufzubereiten,
- * selbst einen Beitrag zur landeshistorischen Forschung zu leisten.

Das Landesarchiv verfügt derzeit über **drei Standorte** und zwar die Archivbereiche

- * Hamerlinggasse,
- * Bürgergasse und
- * Karmeliterplatz.

Der letztgenannte Standort - im ehemaligen Landesgendarmeriekommando - stellt die erste Ausbaustufe für einen **zentralen Archivstandort** dar. Für den weiteren Ausbau ist noch die Grundsatzbeschlußfassung durch die Landesregierung und die vorangehende Projektkontrolle durch den Landesrechnungshof erforderlich. Um dieser Projektkontrolle nicht vorzugreifen, beschränken sich die Aussagen zur räumlichen Situation im gegenständlichen Bericht daher auf den Ist-Zustand zur Zeit der Prüfung.

Zum bereits adaptierten **Standort Karmeliterplatz** ist allerdings festzustellen, daß zwar bereits großzügige Einrichtungen der Infrastruktur - vor allem Benützerräume - errichtet wurden, diese jedoch nicht in Verwendung stehen, weil an diesem Standort nur Bestände lagern, die noch der Archivsperre unterliegen. Für eine **zweckentsprechende Nutzung** der bereits bestehenden Einrichtungen hätten daher Bestände Aufnahme finden sollen, die der Benützung durch das Publikum grundsätzlich offenstehen bzw. durch die langdauernde Lagerung schadensgefährdet sind.

Das **Personal des Landesarchives** umfaßt **35 Bedienstete** sowie **2 Bedienstete auf geschützten Arbeitsplätzen**, wovon 10 Bedienstete der Verwendungsgruppe A bzw. Entlohnungsgruppe a angehören. Auf Grund der den Bediensteten zugewiesenen Aufgaben und anhand von Vergleichswerten aus dem Tiroler Landesarchiv kam der Landesrechnungshof zum Schluß, daß der **Personalstand den Erfordernissen angemessen** ist.

Was die **Aufgaben** des Landesarchives betrifft, so liegt ein Schwerpunkt in der **Sammlung und Lagerung** von Archi-

valien. Der durchschnittliche **jährliche Zuwachs** lag in den letzten Jahren bei **440 m pro Jahr**. Die Beachtung der Zuwachsrates ist von erheblicher Bedeutung, weil davon der künftige Raumbedarf und kostspielige Neu- bzw. Umbauten zur Schaffung dieses Raumes abhängen.

Der Zuwachs ist durch die Ausscheidung unbrauchbaren, wertlosen Materials (Skartierung) in Grenzen zu halten. Die Akten der Gerichte als wesentlicher Zuwachsfaktor werden vor ihrer Lieferung an das Landesarchiv - unter Beteiligung von Archivaren - diesbezüglich durchgesehen. Dies gilt jedoch nicht für die Akten der Landesbehörden. Da das Landesarchiv die Funktion einer **Zentralregistrator** hat, wird der Großteil der Bestände schon vor Ablauf der Ausscheidungsfrist abgeliefert. Die Aufgabe der Ausscheidung von Archivalien liegt hier also ausschließlich beim Landesarchiv. Der Landesrechnungshof regt daher an, ähnlich der in Tirol getroffenen Regelung **Skartierungspläne** zu erstellen, nach denen die Skartierung leichter erfolgen könnte.

Weiters regt der Landesrechnungshof an, alle Dienststellen des Landes zu veranlassen, jede Akte vor der Ablage auf unnötige Durchschläge, Überdrucke und andere Beilagen durchzusehen, um den Umfang des Materials zu reduzieren. Auch dies ist eine wirksame Maßnahme, um einen unnötigen teuren Raumaufwand im Landesarchiv zu verhindern.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt liegt in der **Erschließung** der vorhandenen Bestände für die Benützung, in der **Benützerberatung** und in der **Mitwirkung des Landesarchives an der landeshistorischen Forschung**.

Als Kriterium für die gute Erschließung von Archivalien kann die Auffindbarkeit innerhalb eines Tages herangezogen werden. Im Landesarchiv sind **ca. 91 %** der Bestände durch Findbücher, Indizes etc. innerhalb dieser Zeit auffindbar, sodaß von einer **guten Aufarbeitung der Bestände auszugehen ist.**

Der Beitrag, den die Bediensteten zur landeshistorischen Forschung leisten, ist alljährlich durch zahlreiche Publikationen belegt, sodaß festzustellen ist, daß diese Aufgabe **in hohem Maße erfüllt** wird.

Zur Beseitigung von Schäden an Archivalien wurde im Landesarchiv eine **Restaurierwerkstätte** eingerichtet, in welcher **2 Bedienstete** beschäftigt sind. Nach übereinstimmender Ansicht aller zuständigen Stellen liegt die Leistung dieser Werkstätte **unter ihren Möglichkeiten.**

Ein Bediensteter gilt als anerkannter Fachmann, hat drei fachtheoretische Bücher verfaßt und zahlreiche Entwicklungen auf technischem und physikalisch-chemischem Gebiet abgeschlossen oder in Angriff genommen. In Anerkennung seiner Fähigkeiten wurde dem Bediensteten zugestanden, **25 % seiner Dienstzeit** diesem Vorhaben widmen zu können.

Einige seiner Entwicklungen kamen zweifellos dem Landesarchiv zugute, in vielen Fällen jedoch erfolgte **keine Realisierung.** Der Bedienstete selbst führte dies auf das Desinteresse des Landes zurück. Anhand eines konkreten Falles konnte der Landesrechnungshof jedoch feststellen, daß die Weiterverfolgung des Projektes an der **Weigerung des Bediensteten** scheiterte, die

von der Direktion des Landesarchives verständlicherweise gewünschten näheren Informationen über die Entwicklung, welche vom Land zu finanzieren gewesen wäre, zu geben.

Der Landesrechnungshof kam zum Schluß, daß für den Bediensteten die **Entwicklungsarbeit** gegenüber den vorgegebenen Restaurierungserfordernissen **im Vordergrund** steht. Da die Restaurierwerkstätte jedoch eine dem Landesarchiv **untergeordnete Serviceeinheit** darstellt, wäre in Zukunft das Schwergewicht auf die **Steigerung der Restaurierleistung** zu legen.

Zur **Gebarung** des Landesarchives ist festzustellen, daß der durchschnittliche **jährliche Abgang** während der letzten sechs Rechnungsjahre **10,9 Mio. Schilling** beträgt. Er lag somit zwischen **97,5 % und 99,1 % der Gesamtausgaben**. In Anbetracht dieses Abganges stellt das Landesarchiv daher auch finanziell einen **wesentlichen Beitrag des Landes zur Kulturförderung** dar. Dies ist grundsätzlich zu akzeptieren, sollte jedoch nicht die **Möglichkeit von Mehreinnahmen** verschließen.

Einnahmen werden vorwiegend **aus Fotokopien und Publikationen** erzielt. Es erscheint dem Landesrechnungshof mit dem kulturellen Förderungszweck jedoch durchaus vereinbar, auch einen **Benützerbeitrag** einzuheben. Der Landesrechnungshof verweist auf die Praxis der Steiermärkischen Landesbibliothek, wo die Benützungsmöglichkeit mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages verbunden ist. Die Einhebung eines derartigen Benützerbeitrages scheint auch im Hinblick darauf wünschenswert, daß das Landesarchiv die Qualifikation als Betrieb gewerb-

licher Art zwecks Wahrnehmung der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug in Anspruch nimmt und diese Qualifikation zweifellos erleichtert wird, wenn Einnahmen auch aus dem eigentlichen Dienstleistungsbereich erzielt werden.

Am 12. Juli 1988 fand im Büro des Landeshauptmannstellvertreters Prof. Kurt Jungwirth eine Schlußbesprechung statt, an der

der zuständige politische
Referent

Landeshauptmannstellvertreter
Prof. Kurt JUNGWIRTH

von der Rechtsabteilung 6
vom Steiermärkischen
Landesarchiv

Wirkl.Hofrat Dr. Hans DATTINGER

Wirkl.Hofrat Hon.Prof.
Dr. Gerhard PFERSCHY

von der Rechtsabteilung 1
vom Landesrechnungshof

ORR. Dr. Günther FELBER

Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr. Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektorstell-
vertreter Wirkl.Hofr.Dr. Hans LEIKAUF
Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL
RR. Dr. Helmut MAYER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

G r a z, am 13. Juli 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:


(Dr. Lieb)